

### **AGENT-LETTER**

# Newsletter VA 11-12/2021

#### INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Studie KPMG Deutschland: Einführung eines Provisionsverbotes würde Großteil der Bevölkerung von der Finanzberatung ausschließen

Die deutsche Beratergesellschaft KPMG hat im November 2021 eine Studie zu den Auswirkungen eines Provisionsverbotes, das von Verbraucherschützern und einigen Politikern gefordert wird, veröffentlicht.

## Insbesondere folgende Eckpunkte sind Ergebnis der Studie:

- Ausschließliche Honorarberatung führt zu umfassender Benachteiligung großer Bevölkerungskreise, insbesondere bei Verbrauchern mit geringen und mittleren Anlagebeträgen, da sie zu teuer wäre
- Honorarberatung ist bis zu einem Anlagebetrag von 25.000 Euro teurer als Provisionsberatung (Berechnungsansatz: 180 Euro/h für Beratung)
- Bei einem durchschnittlichen Finanzvermögen von 16.900 Euro/Haushalt in Deutschland ist Honorarberatung um 50% teurer als Provisionsberatung
- Ca. 55% der Wertpapiersparpläne werden in Deutschland mit 100 Euro/Monat bespart; bei ca.
   28% werden unter 50 Euro /Monat angespart. Gerade diese Personengruppen brauchen Fachberatung
- Würde Provisionsberatung verboten werden, könnten die Anlageberater/-institute das kostenintensive Beratungsangebot nicht mehr aufrecht erhalten

# Die Studie bestätigt die Forderungen des Bundesgremiums nach

- Sicherstellung des freien Wahlrechts des Anlegers zwischen Honorar- und Provisionsberatung sowie
- Zugang aller Bevölkerungsteile zu leistbarer qualitativer Beratung beim Vermögensaufbau

## NR-Finanzausschuss gibt grünes Licht für steuerliche Maßnahmen für Unternehmen

Der Finanzausschuss im Nationalrat hat am 30.11.2021 mehrere bedeutende steuerliche Maßnahmen gesetzt, um die österreichischen Unternehmen in der COVID-19-Krise bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere folgende wichtigen Maßnahmen wurden beschlossen:

• Einführung eines Arbeitsplatzpauschale als Betriebsausgaben für Selbstständige ohne eigenes Büro im Wohnungsverband:

Diese Maßnahme kommt vor allem EPUs und KMUs mit einem Entlastungsvolumen von rund 50 Mio. Euro zugute. Mit der Absetzbarkeit des Büros im Wohnungsverband wurde eine jahrelange Forderung der Gremien der Versicherungsagenten erfüllt, die zu einem Anteil von rund 75% der Mitglieder EPU, mehrheitlich profitierende Einnahmen-

Ausgabenrechner, betreuen. Unterschieden wird zwischen dem großen und kleinen Arbeitsplatzpauschale, die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Höhe der zusätzlichen Erwerbseinkünfte:

- o *Bis 1.200 Euro/Jahr*: wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt werden, für die den Selbstständigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht oder diese höchstens 11.000 Euro betragen.
- Bis 300 Euro/Jahr: wenn die Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit des Selbstständigen, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, 11.000 Euro übersteigen. Neben dieser Pauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) zusätzlich abzugsfähig.

Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplatzpauschale nicht mit der Handelsvertreterpauschalierung kombiniert werden kann. Derzeit liegt noch kein konkreter Gesetzesentwurf vor. Das Bundesgremium wird sich für eine entsprechende Kombinationsmöglichkeit für die Mitglieder einsetzen.

## Möglichkeit der Ausgabe steuerfreier Weihnachtsgutscheine an Mitarbeiter bis maximal 365 Euro.

Auch heuer können Unternehmer als Ausgleich für den Ausfall von Weihnachtsfeiern wieder steuerfreie Gutscheine bis maximal 365 Euro pro Mitarbeiter ausgeben, sofern der steuerfreie Vorteil nicht bereits 2021 aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen genutzt wurde. Die Gutscheine müssen, um Steuerfreiheit zu erlangen, im November 2021 bis Januar 2022 ausgegeben werden. Voraussichtlich soll die Steuerbefreiung Gutscheine von Einzelhändlern, als auch von Verbänden von Einzelhändlern (zB Einkaufsmünzen) umfassen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Steuerfreiheit von Essensgutscheinen (8 Euro pro Arbeitstag) künftig auch dann besteht, wenn die Mahlzeiten geliefert oder selbst abgeholt und zB im Homeoffice konsumiert werden.

# • Fortführung steuerlicher Zahlungserleichterungen, wie insbesondere:

- Steuerstundungen: Stundungen, die zwischen dem 22.11.2021 und dem 31.12.2021 vom Abgabepflichtigen beantragt werden, sind bis zum 31.1. 2022 vom Finanzamt zu bewilligen.
- o **Stundungszinsen:** Vom 22.11.2021 bis 31.1.2022 werden den Abgabepflichtigen keine Stundungszinsen vorgeschrieben.
- Rückzahlung von Gutschriften: Vom 22.11.2021 bis 31.12.2021 sind Steuergutschriften auf Antrag des Abgabepflichtigen vom Finanzamt auch dann zurückzuzahlen, wenn auf dem Abgabenkonto ein Abgabenrückstand besteht.
- COVID-19-Ratenzahlungsmodell: Bei laufendem Ratenzahlungsmodell sollen für den Zeitraum vom 22.11.2021 bis 31.1.2022 keine Stundungszinsen erhoben werden. Um die Entrichtung der monatlichen Raten zu erleichtern, soll ein weiterer Antrag auf Neuverteilung der Raten zulässig sein.
- Verlängerung der Liquiditätshilfen für Unternehmen, insbesondere die Verlängerung der Antragsfristen der Überbrückungsgarantien bis Juni 2022 und die Aufstockung des Haftungsrahmens.
- Fortführung der Umsatzsteuerbefreiung von Schutzmasken bis Ende Juni 2022.

## Erleichterungen bei Betriebsübergabe im Familienverband: Grace-Period-Gesetz

60 % der Unternehmer über 55 Jahre wollen in den nächsten Jahren ihren Betrieb übergeben. Darunter sind auch bei den Versicherungsagenten einige Familienbetriebe. Der Ministerrat hat zur Erleichterung solcher Betriebsübergaben kürzlich einen Gesetzesentwurf für ein Grace-Period-Gesetz vorgelegt:

- Steuerliche Rechtssicherheit für Unternehmen bei Betriebsübergabe im Familienverband,
- Verwaltungsvereinfachung bei Betriebsübergaben im Gewerberecht,
- Entbürokratisierung und Kostensenkung im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

#### Was ist neu:

- Bei Übergabe im Familienverband erfolgt auf Antrag des Übergebers eine begleitende Kontrolle und Prüfung ("Begleitende Unternehmensübertragung"):
  - Bislang noch ungepr
    üfte Zeitr
    äume des Übergebers werden gepr
    üft. Außerdem besteht die M
    öglichkeit, Auskunft 
    über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erhalten.
- Zeitgemäße Neugestaltung betreffend das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung:
  - o Das Ruhen soll zB anstelle einer gesetzlichen Verpflichtung ein gesetzliches *Recht* des Gewerbeinhabers werden.
- Erleichterungen bei der Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen und Einberufung des Arbeitsschutzausschusses sowie weiteren Formerfordernissen

Die neuen Bestimmungen sollen mit 1.1.2023 in Kraft treten.

Zu den parlamentarischen Unterlagen geht es <u>hier</u>. Die Gründerservices der WK Österreichs bieten vielfältige Informationen und umfangreiche Beratungsleistungen: www.gruenderservice.at/nachfolge.

# EU-Kommission: Digitale Bildung und Kompetenzen als Eckpfeiler des digitalen Wandels

Der digitale Übergang benötigt digital fitte Arbeitskräfte und ein starkes digitales Bildungssystem. Um den Aktionsplan für digitale Bildung umzusetzen, hat die EU-Kommission nun mit einem strukturierten Dialog mit den EU-Mitgliedstaaten begonnen. Die Verbesserungen der digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen haben seit der COVID-19-Krise für Regierungen und Interessenträger oberste Priorität. Die Wirtschaftskammern Österreich und die Gremien der Versicherungsagenten unterstützen ihre Mitglieder aktiv mit Service- und Bildungsangeboten:

WKO Digital Service-Paket

### **Impressum**

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900-3318 Fax.: +43 (0) 5 90 900-3013 Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

#### Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten